

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mediation

Zwischen Diana Duwe, nachfolgend Mediatorin genannt und natürlichen oder juristischen Personen, nachfolgend Medianden genannt, kann die Zusammenarbeit auf nachfolgend beschriebener Grundlage vereinbart werden:

§ 1 Ziele und Grundsätze des Verfahrens

1. Das Verfahren hat die außergerichtliche Einigung in einem Streitfall innerhalb des gesetzlichen Rahmens auf dem Verhandlungsweg zum Ziel. Dabei vermittelt die Mediatorin zwischen den Medianden, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen.
2. Mediatorin und Medianden sind Beteiligte des Verfahrens. Sie erklären, dass sie das Verfahren freiwillig und auf eigene Verantwortung durchführen.
3. Die Mediatorin stellt sicher, dass keine Tatsachen vorliegen, die ihre Neutralität beeinträchtigt, wie geschäftliche und verwandtschaftliche Beziehungen zu Medianden oder Weisungen von Dritten betreffend den Ausgang des Verfahrens.
4. Den Verfahrensgang bestimmt der Mediator nach freiem Ermessen, er lässt sich allein von den erkennbaren Interessen der Medianden und der geltenden Rechtslage (soweit bekannt) leiten. Die Medianden nehmen zur Kenntnis, dass die Vorgabe von Lösungen und jegliche Form der Rechtsberatung durch den Mediator ausgeschlossen sind. Den Medianden wird ggf. begleitende Beratung durch einen Rechtsbeistand empfohlen.
5. Unterliegt der Streitfall der obligatorischen Streitschlichtung nach den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, kann er nicht Gegenstand eines Verfahrens auf der Grundlage dieser AGB sein.

§ 2 Beginn und Ende des Verfahrens

- (1.) Das Verfahren beginnt mit dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung des Mediators mit den Medianden oder mit Dritten (Mandatsgeber) auf Grundlage dieser AGB.
- (2.) Das Verfahren endet, wenn
 - die Beteiligten eine den Streitfall regelnde Abschlussvereinbarung unterzeichnen, die auch nur Teilfragen des Streitfalls betreffen kann;
 - abzusehen ist, dass mindestens einer der Beteiligten dauerhaft an der Teilnahme gehindert ist;
 - ein von der Mediatorin geforderter Kostenvorschuss nicht oder nur teilweise geleistet wurde.
- (3.) Das Verfahren kann darüber hinaus von jedem der Beteiligten jederzeit gegenüber allen anderen Beteiligten ohne Angabe von Gründen für beendet erklärt werden. Während der Sitzungen kann dies mündlich erfolgen, außerhalb der Sitzungen ist die Schriftform erforderlich.

§ 3 Vertrauensschutz

- (1.) Die Beteiligten verpflichten sich, im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit Stillschweigen über alle Informationen zu wahren, die im Rahmen des Verfahrens bekannt werden.

- (2.) Jeder Mediand kann während des Verfahrenseinsseitig vertrauliche Gespräche mit der Mediatorin führen. Dies ist den jeweils anderen Beteiligten mitzuteilen, die erhaltenen Informationen dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Medianden mitgeteilt werden.
- (3.) Die Medianden verpflichten sich, der Mediatorin in späteren Gerichtsprozessen nicht als Zeugin für die Tatsachen zu benennen, die während des Verfahrens besprochen wurden, gleichgültig ob sich der Gerichtsprozess auf den behandelten Streifall bezieht oder nicht. Sind Beteiligte aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse verpflichtet, Dritte über Angelegenheiten des Verfahrens zu informieren, haben sie dies während der Vorbereitung des Verfahrens den anderen Beteiligten mitzuteilen.
- (4.) Soweit gesetzlich zugelassen, ist die Mediatorin nicht befugt, in späteren Gerichtsprozessen zu Aspekten des Verfahrens auszusagen. Sie hat bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen. Eine Entbindung von dieser Bestimmung ist nur im Einverständnis aller Medianden möglich. Auch dann kann die Mediatorin zum Schutz ihrer persönlichen Integrität eine Aussage verweigern.
- (5.) Sofern die Medianden nichts anderes verabreden, wird die Mediatorin Dritte als Gutachter oder Zeugen zu dem Verfahren nur hinzuziehen, wenn sich diese in der gleichen Weise wie die Medianden selbst zur Vertraulichkeit verpflichten. Auf Verlangen eines Medianden haben diese Personen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit schriftlich abzugeben.
- (6.) Eine Vertragsstrafe für Verstöße gegen Bestimmungen des § 3 kann in die Abschlussvereinbarung aufgenommen werden. Die Beteiligten erkennen an, dass zwingende Vorschriften, insbesondere strafrechtlicher Art, den Bestimmungen des § 3 unter Umständen vorgehen können.

§ 4 Verfahrensgang

- (1.) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- (2.) Der Mediator leitet das Verfahren auf Antrag eines Medianden oder auf Initiative Dritter (Mandatsgeber) ein. Der Mediationsantrag kann dem Mediator formlos in Schriftform oder mündlich zur Niederschrift zugehen und enthält Namen, Anschrift und Kommunikationswege der potentiellen Medianden sowie eine kurze Darstellung des Streitfalles. Der Mediator prüft innerhalb von zwei Wochen seine Zuständigkeit und die Bereitschaft der anderen potentiellen Medianden zum Verfahren.
- (3.) Es soll spätestens zwei Wochen nach Beginn des Verfahrens ein erster gemeinsamer Termin der Beteiligten stattfinden. Die Wahl von Orten und Terminen soll im Einverständnis der Beteiligten erfolgen, hilfsweise entscheidet der Mediator.
- (4.) Zu den Terminen ist die persönliche Anwesenheit der Beteiligten erforderlich. Aus mehreren Personen bestehende Medianden können sich durch Einzelpersonen vertreten lassen. Mindestens ein Vertreter muss Angehöriger der Gruppe sein, die er vertritt. In diesem Fall sollen die Vertreter in den streitigen Fragen entscheidungs- und umsetzungsbefugt sein.
- (5.) Vorgespräche des Mediators mit allen Medianden zur Klärung von Zuständigkeit, Terminfragen, Vor- und Nachteilen der Mediation in Bezug auf das Verfahren, Ablauf und Kosten sind Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens und für die Medianden kostenlos.

- (6.) Die Medianden verpflichten sich, dem Mediator notwendige Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und den Mediator über alle Vorgänge und Umstände zu unterrichten, die für das Verfahren wichtig sein können. Von den Medianden vorgelegte Schriftstücke sind zu berücksichtigen. Die Medianden können bis zu einer Einigung im Verfahren jederzeit Ergänzungen des Sachverhaltes vortragen oder weitere Unterlagen vorlegen. Der Mediator kann jederzeit anregen, dass Medianden zusätzliche Informationen oder Schriftstücke zur Verfügung stellen.
- (7.) Formale Beweisaufnahme findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Medianden statt. Der Mediator kann den Ort des Streitgegenstands in Augenschein nehmen.
- (8.) Der Mediator kann einen zweiten Mediator (Co-Mediator) hinzuziehen, wenn die Medianden einverstanden sind. Dritte können auf Vorschlag einzelner Beteiligter im Einvernehmen aller Beteiligten als Gutachter und Zeugen gehört werden.
- (9.) Sieht der Mediator keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, so setzt er den Medianden eine letzte Frist von höchstens zwei Wochen für die Stellungnahme oder Einigungsvorschläge. Nach Ablauf der Frist kann der Mediator auch gegen den Willen der Medianden das Verfahren beenden.
- (10.) Wird eine Einigung zwischen den Medianden erzielt, ist diese Einigung zeitnah in Form einer Abschlussvereinbarung niederzulegen und von den Medianden zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt eine Abschlussvereinbarung, und damit eine Einigung im Rahmen des Verfahrens, erst mit der schriftlichen Niederlegung und Unterzeichnung durch sämtliche Medianden als zustande gekommen.
- (11.) Ein Protokoll des Verfahrens kann im Einverständnis der Beteiligten erstellt werden. Die Möglichkeit zur Anfertigung von persönlichen Notizen und Gedächtnisprotokollen bleibt unberührt. Von den Medianden vorgelegte Dokumente werden nur auf Wunsch der betreffenden Medianden als Anlagen der Vereinbarung aufgenommen. Alle Beteiligten erhalten je ein Exemplar des Mediationsvertrages mit allen Anlagen sowie der Abschlussvereinbarung.

§ 5 Kosten des Verfahrens

- (1.) Der Mediator erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Wird diese nach Stundensätzen vereinbart, gilt ein Stundensatz von € 100,00 für die Vermittlung in privaten Streitfällen und ein Stundensatz von € 150,00 für die Arbeits- und Wirtschaftsmediation, jeweils abzurechnen nach angefangenen halben Stunden. Alternativ kann eine Streitwertpauschale vereinbart werden. Die Vergütung nach diesen Optionen ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.
- (2.) Bei Terminen außerhalb der Räume des Mediators, fallen zusätzliche Kosten für Kilometergeld (50 Cent pro gefahrenem Kilometer), ggf. Taxikosten, Bahnreise (2.Klasse) und Übernachtungen des Mediators an.

- (3.) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung erfolgt nach Rechnungslegung durch den Mediator durch Überweisung oder durch Barzahlung gegen Quittung im Anschluss an den jeweiligen Termin.
- (4.) Der Mediator kann zu Beginn des Verfahrens einen Kostenvorschuss verlangen, wenn das Verfahren voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt, sehr komplex ist oder die Hinzuziehung Dritter (Co-Mediatoren oder Experten) erfordert. Er kann die Eröffnung oder Weiterführung des Verfahrens von der Entrichtung des Vorschusses abhängig machen.
- (5.) Die Medianten haften für die Kosten des Verfahrens und Auslagen als Gesamtschuldner. Wenn in der Abschlussvereinbarung nicht anders geregelt, tragen sie die Kosten zu gleichen Teilen. Kam das Verfahren durch die Initiative Dritter (Mandatsgeber) zustande, haften diese entsprechend.
- (6.) Jeder Mediant trägt die während des Verfahrens entstehenden eigenen Kosten selbst. Späterer Kostenausgleich unter den Medianten aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (7.) Über die steuerliche Absetzbarkeit der Verfahrenskosten sowie die Kostenübernahme durch Rechtsschutz-Versicherungen informieren sich die Medianten selbst.

§ 6 Rechtsschutz und Haftung

- (1.) Die Medianten verpflichten sich, während des Verfahrens keinen Gerichtsprozess in Bezug auf Gegenstände des Verfahrens einzuleiten.
- (2.) Durch ihr Einverständnis mit dem Verfahren verzichten die Medianten gegenseitig bei gleichzeitiger gegenseitiger Annahme des Verzichts auf die Einrede der Verjährung in der Weise, dass der Lauf gesetzlicher und vertraglicher Verjährungsfristen in Bezug auf den Streitfall gehemmt wird, welcher Gegenstand des Verfahrens ist. Die Hemmung gilt von dem Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens an bis einen Monat nach dem Zeitpunkt seiner Beendigung.
- (3.) Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben unberührt. Insbesondere die Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt insoweit möglich, als dies zu Rechtswahrung unabweisbar geboten ist. Soweit der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen zu einem Rechtsverlust führen würde, ist auch die Einleitung von Gerichtsprozessen zulässig.
- (4.) Haftung des Mediators für Handlungen, Unterlassungen oder Folgen des Verfahrens ist im gesetzlichen Rahmen ausgeschlossen, insbesondere wenn die unerwünschten Folgen auf unvollständigen oder fehlerhaften Informationen durch die Medianten beruhen.
- (5.) Die Beteiligten verpflichten sich, in eventuell aus dem Verfahren entstehenden Streitfällen vor Einleitung eines Gerichtsprozesses zunächst Möglichkeiten außergerichtlicher Beilegung zu nutzen (Mediationsklausel).

§ 7 Abschließende Bestimmungen

- (1.) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Mediators.
- (2.) Diese AGB beruhen auf dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3.) Abreden, die über die Bestimmungen der §§ 3,4,5 und 6 dieser AGB hinausgehen, müssen vor Beginn des Verfahrens einvernehmlich, schriftlich zwischen allen Beteiligten erfolgen.
- (4.) Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die der beabsichtigten Regelung so weit wie möglich nahe kommen (Salvatorische Klausel).

Bönningstedt, den 01.07.2014